

Warum und wofür gibt es überhaupt Schwerbehindertenparkplätze?

Ein Behindertenparkplatz ist eine spezielle, oft barrierefreie, Parkmöglichkeit für Menschen mit besonderen Handicaps und dient diesen bestimmten Personen (s. u.), die auf solche Sonderparkplätze angewiesen sind dazu, um eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Wer darf auf dem Schwerbehindertenparkplatz parken?

Auf extra ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen dürfen Berechtigte parken, die im Besitz einer Sondergenehmigung und des blauen Sonderparkausweises sind. Das sind insbesondere:

- Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG) oder
- Blinde (Merkzeichen Bl) oder
- Menschen mit beidseitiger Amelie/ Phokomelie (Contergan-Geschädigte)

Hinweis:

Der Berechtigte (Ausweisinhaber) muss mit dem Fahrzeug befördert werden.

Wie verhalte ich mich beim Parken richtig?

- Die Sondergenehmigung ist im Auto mitzuführen
- Der blaue Parkausweis ist hinter der Windschutzscheibe gut lesbar auszulegen. (Das Gültigkeitsdatum lesbar nach oben)

Wer kann den blauen EU-Parkausweis beantragen?

Jede Person, die in Folge der gesundheitlichen Einschränkungen antragsberechtigt ist. Das können auch Kinder sein. Der Antragsteller muss nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sein.

Wo kann ich den blauen Parkausweis beantragen?

Der blaue EU-Sonderparkausweis (Parkerleichterung) kann in jedem Bürgeramt beantragt werden.

Was brauche ich bei der Beantragung?

- Den Nachweis über die Merkzeichen aG oder Bl (Schwerbehindertenausweis)
- Ein Lichtbild
- Bei der Beantragung für Dritte eine Vollmacht

Woran erkenne ich einen Schwerbehinderten-Parkplatz?



Sonderparkflächen sind reservierte Plätze mit dem Zusatzzeichen **Rollstuhlfahrersymbol**.

In der Innenstadt finden Sie die insbesondere in unmittelbarer Nähe zur Fußgängerzone oder dem „Behördenviertel“. Die Standorte sind in der Innenseite dieses Faltpaketes eingetragen

Was wäre noch falsch?

- wenn bei einer bloßen Erledigungsfahrt der Ausweisinhaber nicht anwesend ist, darf der Behindertenparkplatz nicht genutzt werden.
- wenn statt des blauen EU Parkausweises nur der Schwerbehindertenausweis auslegt wird.
- Parken auf personenbezogenen Stellplätzen, die durch Zusatz „mit Parkausweis Nr.“ nur für bestimmte Schwerbehinderte reserviert sind.

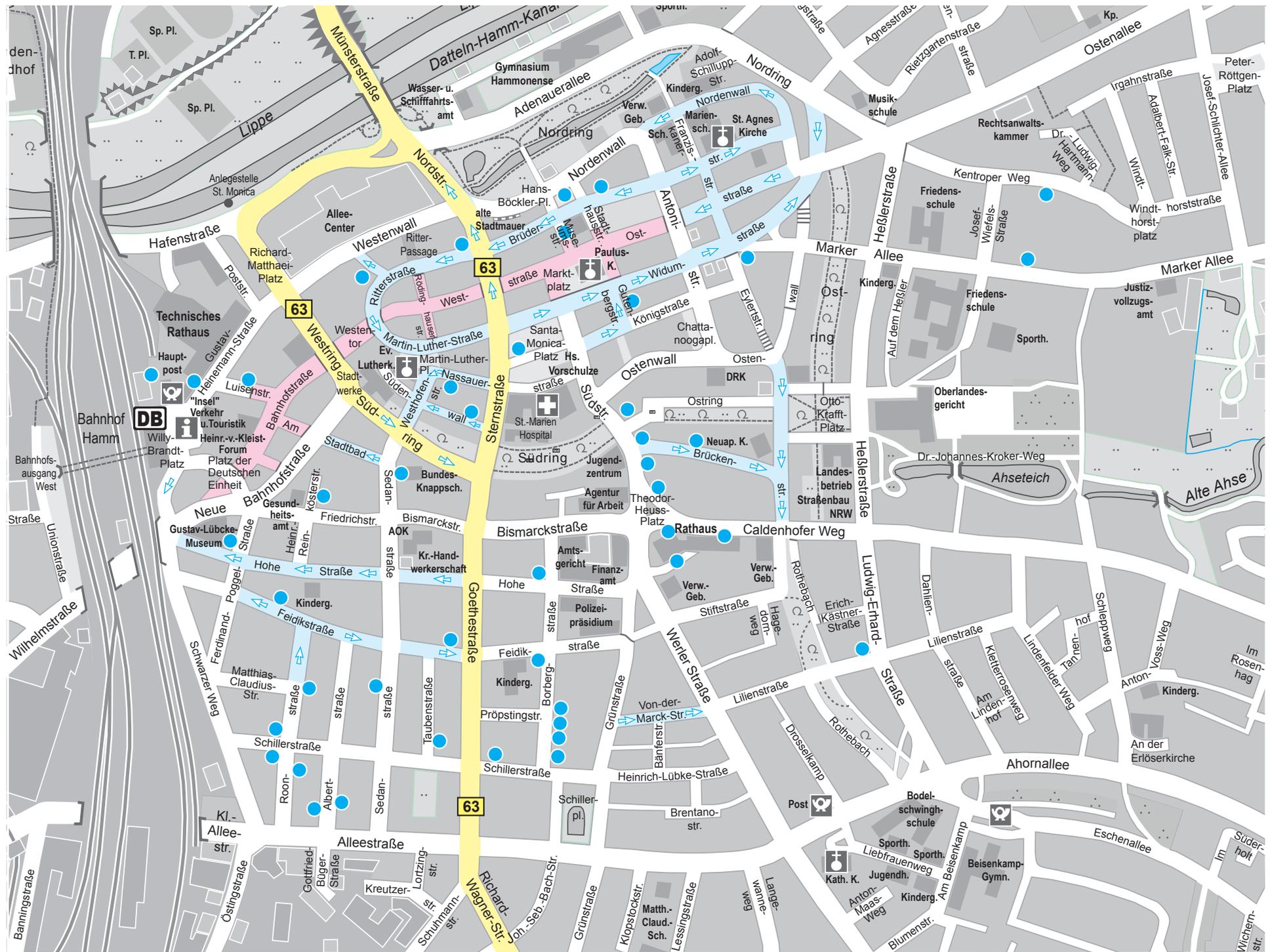
Mögliche Folgen der unberechtigten Nutzung?

- Geldbuße
- Kostenpflichtige Entfernung des Fahrzeuges
- Straftat (§ 281 StGB – Missbrauch von Ausweispapieren) bzw. bei gebührenpflichtigen Parkplätzen (§ 263 StGB – Betrug)
- Entzug der Sonderparkerlaubnis



Schwerbehinderten-Parkplätze

in der Stadt Hamm



- Schwerbehindertenparkplätze
- ↔ Fußgängerzone
- Einbahnstraße